

Mitteilung des Senats vom 24. Juni 2008

Verfolgung von Drogendelikten

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/377 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Warum existiert im Land Bremen keine allgemeine Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift, die die Voraussetzungen des § 31 a BtMG für die Staatsanwaltschaft verbindlich konkretisiert?

Nach § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Vergehens gegen § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Einer Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift zur Anwendung dieser Vorschrift bedarf es im Land Bremen nicht. Die Staatsanwaltschaft Bremen ist für das gesamte Land zuständig. Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden von einigen speziell zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten bearbeitet. Es besteht eine feststehende Praxis, die mit der Generalstaatsanwältin und mit dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt ist. Ein für den Erlass von Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften erforderlicher behördenübergreifender Koordinierungsbedarf ist deshalb nicht gegeben.

2. Gibt es hinsichtlich der Verfolgung von Drogendelikten sonstige Anweisungen, die für die Staatsanwaltschaft verbindlich sind? Welchen Inhalt haben diese?

Sonstige Anweisungen für die Verfolgung von Drogendelikten gibt es nicht. Die Erforderlichkeit solcher Anweisungen ist auch nicht erkennbar. Die einheitliche Praxis innerhalb der Staatsanwaltschaft wird durch Dienstgespräche gewährleistet.

3. Welche Rechtspraxis hat sich hinsichtlich der „geringen Menge“ im Sinne von § 31 a BtMG bezüglich welcher Drogen (Haschisch, Marihuana, Heroin, Kokain, Amphetamin, Ecstasy) herausgebildet?

In der Vergangenheit ist § 31 a BtMG in den Ländern unterschiedlich ausgelegt und angewendet worden. Besonders große Differenzen gab es bei der auf Cannabis-Produkte bezogenen Auslegung des Begriffs der „geringen Menge“. Die Grenzwerte bewegten sich in einem Spektrum zwischen 6 Gramm und 30 Gramm. Bremen lag mit einer Höchstmenge von 15 Gramm im Mittelfeld.

Mit Beschluss vom 9. März 1994 hat das Bundesverfassungsgericht eine „im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis“ der Strafverfolgungsorgane verlangt, soweit es um den verbotenen Umgang mit Cannabisprodukten zum Eigenkonsum geht. Im Jahr 2005 hat das Max-Planck-Institut für Strafrecht in Freiburg eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene Rechtstatsachen-Studie vor-

gelegt, wonach die damals bestehende unterschiedliche Praxis in den Ländern nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar war. Seitdem ist in fast allen Ländern eine 6-Gramm-Höchstgrenze für die Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG bei Cannabisprodukten vorgesehen. Die Praxis in Bremen verhält sich nicht anders: Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 31 a BtMG stellt die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren gegen Konsumenten ein, wenn sich die Tat auf nicht mehr als 6 Gramm Cannabisharz oder Marihuana bezog. Im Übrigen liegen die Grenzen für eine Verfahrenseinstellung nach § 31 a BtMG in Bremen unverändert bei einem Gramm Heroin, einem Gramm Kokain und drei bis vier Tabletten Ecstasy.

4. Welche sonstigen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Staatsanwaltschaft Bremen gemäß § 31 a BtMG von der Verfolgung eines Drogendelikts absieht?

Zum einen muss die Schuld des Täters als gering anzusehen sein, zum anderen darf kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen.

Die Schuld ist dann gering, wenn die für die Sanktionsbemessung zu berücksichtigenden schuldbezogenen Umstände überwiegend zugunsten des Beschuldigten sprechen. Sie muss im Vergleich erheblich unter dem durchschnittlichen Maß der Schuld bei Verfehlungen gleicher Art liegen, sodass eine Sanktion im untersten Bereich des Strafrahmens zu erwarten wäre. Eine geringe Schuld kann grundsätzlich angenommen werden, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen ist. Dies gilt auch, wenn die beschuldigte Person bereits mehrfach wegen Straftaten gegen das BtMG verurteilt worden ist oder die Tat während einer laufenden Bewährungszeit begangen hat. Bei nicht betäubungsmittelabhängigen Personen kann eine geringe Schuld in der Regel bei den ersten Taten angenommen werden, während bei häufigerem Antreffen mit unerlaubten Betäubungsmitteln eine Einstellung nach § 31 a BtMG nur ausnahmsweise, etwa bei Vorliegen größerer Tatabstände, und unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes in Betracht kommt.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der von der Tat Betroffenen hinaus gestört wird und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist gegeben, wenn Drogen in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nichtabhängige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende hat. Die Verfolgung liegt auch dann im öffentlichen Interesse, wenn Drogen vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern) konsumiert werden. Gleiches gilt für den verbotenen Umgang mit Betäubungsmitteln vor oder in Einrichtungen und Anlagen, die regelmäßig von schutzbedürftigen Personen genutzt werden (z. B. Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime). Handlungen durch Personen, welche in solchen Einrichtungen tätig sind und die Anlass zur Nachahmung geben, fallen ebenso wenig unter § 31 a BtMG wie Taten, die in Justizvollzugsanstalten oder Kasernen begangen werden. In diesen Fällen ist § 31 a BtMG nicht anwendbar.

5. Welchen Sinn und Zweck misst der Senat der Anwendung von § 31 a BtMG bei, abgesehen von einer Entlastung der Justiz?

§ 31 a BtMG ist Ausdruck der Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts. Die Vorschrift soll Betäubungsmittelkonsumenten und -abhängigen an Stelle von Strafe die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Drogenberatung und Therapie eröffnen. Durch die Vorschrift hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot nicht Bagatelldelikte von Konsumenten und Abhängigen den Schwerpunkt der Strafverfolgung bilden, sondern die sozialschädliche Betäubungsmittelkriminalität, etwa der auf Gewinn gerichtete organisierte Handel mit Betäubungsmitteln.

6. Wie bewertet der Senat die Anwendung von § 31 a BtMG in Bremen im Vergleich zur Praxis in den anderen Bundesländern?

Nach den Erkenntnissen des Senats gibt es inzwischen nur noch geringe Unterschiede bei der Anwendung des § 31 a BtMG in den Ländern (vergleiche Antwort zu Frage 3).

7. Warum werden in Bremen mehr Verfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz ohne Auflagen eingestellt als in jedem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland?

Die Staatsanwaltschaft Bremen legt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Verfolgung der sozialschädlichen Betäubungsmittelkriminalität, insbesondere die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittelhandels. Bei der Bearbeitung der Bagatell- und Kleinkriminalität betäubungsmittelabhängiger Straftäter wird sehr genau geprüft, ob die Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens geboten ist, oder ob auf der Grundlage der gesetzlichen Opportunitätsvorschriften, zu denen auch § 31 a BtMG gehört, auf ein förmliches Verfahren verzichtet werden kann. Das ist im Stadtstaat Bremen, der über ein vergleichsweise engmaschiges System an Beratung, Hilfen und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Menschen verfügt, relativ häufig der Fall. In vielen Fällen nehmen drogenabhängige Straftäter die für sie passenden Hilfen oder Therapieangebote in Anspruch; der Verzicht auf ein gerichtliches Strafverfahren ist dann oft angezeigt.

8. Warum wird in nur 9,3 % der Fälle das Verfahren durch Erhebung einer Anklage beendet?

Mit 9,3 % liegt die Quote der durch Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in Bremen vergleichsweise niedrig. Die Staatsanwaltschaft Bremen macht nämlich weitestgehend von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, Strafbefehle zu beantragen, statt Anklage zu erheben; nach dem Gesetz steht der Strafbefehlsantrag der Anklageerhebung rechtlich gleich. Das Strafbefehlsverfahren, in dem keine Hauptverhandlung stattfindet, erlaubt den Gerichten eine rationelle Erledigung. Fasst man die Anteile der Anklagen und die der Strafbefehlsanträge zusammen, so ergibt sich insgesamt eine Quote von 16,0 % (Bundesdurchschnitt: 26,2 %).

9. Wie erklärt der Senat die im Bundesvergleich auffallend geringe Anzahl der Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)?

Der mit 8,9 % im Bundesvergleich relativ geringe Anteil der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO dürfte sich durch die vergleichsweise hohe Quote der Verfahrenseinstellungen ohne Auflage (62,5 %) erklären. In vielen Fällen nämlich lässt das Gesetz einen gewissen Spielraum; je nach Würdigung der Umstände kommt dann statt einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht) eine Einstellung nach § 153 StPO (wegen geringer Schuld) oder auch nach § 154 StPO (als unwesentliche Nebenstraftat) in Betracht. Um ein realistisches Bild zu bekommen, muss man deshalb eine gemeinsame Quote der Einstellungen ohne Auflage und der Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO bilden. Diese liegt in Bremen deutlich unter der in etlichen anderen Oberlandesgerichtsbezirken.

10. Welchen Zusammenhang sieht der Senat zwischen den Verfahrenseinstellungen und der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft?

Ein Zusammenhang zwischen der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft Bremen und den Verfahrenseinstellungen in Betäubungsmittelsachen ist nicht ersichtlich.

11. Wie hoch ist der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden unter den von der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz? Wie hoch ist er unter den ohne Auflagen eingestellten Verfahren?

Von den insgesamt 3956 von der Staatsanwaltschaft Bremen im Jahre 2006 erledigten Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz richteten sich 1042 Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Von den 2878 ohne Auflagen eingestellten Verfahren wurden 712 Verfahren durch den Jugendstaatsanwalt eingestellt. Geschlechtsspezifisch differenzierte Daten liegen insofern nicht vor.

12. Wie erfahren die Eltern eines Jugendlichen davon, dass ein Verfahren wegen eines Drogendelikts gegen den Jugendlichen eingestellt worden ist?

Die Einstellungsmitteilung an den Jugendlichen erfolgt über dessen Erziehungsberechtigte oder gesetzlichen Vertreter, sofern deren Anschrift bekannt ist. Eine

gesonderte Mitteilung der Verfahrenseinstellung an die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter eines Jugendlichen erfolgt nicht.

13. Wie erfahren die Jugendhilfe und die Schule davon, dass ein Verfahren wegen eines Drogendelikts gegen einen Jugendlichen eingestellt worden ist?

Mitteilungen über einzelne Strafverfahren dürfen wegen des Datenschutzes nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Jugendhilfe und Schule erfahren grundsätzlich nicht, dass ein Verfahren wegen eines Drogendelikts gegen einen Jugendlichen eingestellt worden ist. Ausnahmen sind in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) geregelt:

Nach Nr. 35 MiStra sind in einem Strafverfahren bekannt gewordene Tatsachen der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen, wenn „deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist“. Dies ist bei einem eingestellten Verfahren in der Regel nicht der Fall.

Nach Nr. 33 MiStra „sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen“. Eingestellte Verfahren werden grundsätzlich nicht als „geeignete Fälle“ angesehen.

Gemäß Nr. 32 MiStra erhält lediglich die Jugendgerichtshilfe eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.